



Überbrückungshilfe II

Eckpunkte

Die Bundesregierung hat nunmehr die Eckpunkte für die Überbrückungshilfe II beschlossen. Die Beantragung ist wieder ausschließlich über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer möglich.

Die Überbrückungshilfe II fördert den Zeitraum September bis Dezember 2020.

Die **Antragsfrist** für die Überbrückungshilfen **endet** am **31.12.2020**. Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind steuerbare Einnahmen und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen, sie sind allerdings umsatzsteuerfrei.

Wer ist antragsberechtigt?

1. Unternehmen aus **allen** Wirtschaftsbereichen.
2. Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe und Einzelunternehmer, **wenn im Haupterwerb**, d.h. mind. 51% der Einkünfte müssen aus dieser Unternehmung herrühren.

Folgende **Umsatzrückgänge** müssen zu verzeichnen sein:

1. In zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,

oder

2. der durchschnittliche Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 muss um mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen sein.

Das Unternehmen muss vor dem 1.11.2019 gegründet worden sein und darf sich am 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich vor dem 01.09.2020 begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **Fixkosten**:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, z. B. für Fahrzeuge oder Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten



RÜBCKE & KOPP · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen (Kosten für Hygienemaßnahmen auch dann, wenn sie nicht vor dem 01.09.2020 begründet worden sind)
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und **andere feste Ausgaben** (s. u.)
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe II anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 – 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1.3.2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Als andere feste Ausgaben im Sinne der Nr.9 sind z. B.:

1. Telekommunikation, Internet, Server, Rundfunk etc.
2. Gebühren für Müll, Straßenreinigung etc., wenn Immobilie im Betriebsvermögen
3. Kfz-Kosten für betrieblich genutzten PKW
4. Kosten externer Dienstleister wie z.B. Steuerberater, Reinigung, IT-Dienste, Hausmeister etc.
5. IHK oder sonstige Mitgliedsbeiträge
6. Kontoführungsgebühren etc.

Welche Kosten sind NICHT förderfähig?

1. Kosten des privaten Lebensunterhalts wie Miete, Zinszahlungen für die Privatwohnung
2. Krankenversicherungsbeiträge
3. Beiträge zur privaten Altersvorsorge

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten, abhängig von der Intensität des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum September bis Dezember 2020 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat:

Erstattung für Fixkosten in % bei Umsatzeinbruch von

- 90 % -> bei mehr als 70 %
- 60 % -> zwischen 50 % und 70 %
- 40 % -> zwischen 30 % und unter 50 %

Liegt der Umsatz in einem Fördermonat bei weniger als 30 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, **entfällt** die Überbrückungshilfe II anteilig **für den jeweiligen Fördermonat**. Eine Überkompensation ist **zurückzuzahlen**.



RÜBCKE & KOPP · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Die maximale Förderung beträgt **50.000,00 € pro Monat**:

Die Staffelung anhand der Beschäftigtenzahlen wurde gestrichen, daneben wurde die Personalkostenpauschale auf 20 % erhöht.

Wie erfolgen der Antrag und der Nachweis?

Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt.

Bei Antragstellung ist ggfls. ersatzweise eine Umsatzschätzung für September bis Dezember 2020 abzugeben sowie eine Umsatzprognose für den beantragten Förderzeitraum. Außerdem ist eine Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten, deren Erstattung beantragt wird, einzureichen.

Wichtig: Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens bis 31.12.2021, muss der Steuerberater eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen vorlegen. In der Schlussabrechnung bestätigt der Steuerberater den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurück-zuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Achtung: Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

Wie ist das Verhältnis zu anderen Programmen?

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an die Überbrückungshilfe I an. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder oder bereits Überbrückungshilfe I in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe oder Überbrückungshilfe I schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe II nicht aus. Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben.

Achtung: Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfe zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden in den Vollzugshinweisen zu den Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.